

# Förderrichtlinie der Stiftung Thüringer Sporthilfe

## 0. Vorbemerkungen

Die Satzung der Stiftung Thüringer Sporthilfe legt im Paragraph 7 (1g) die Aufgabe für den Vorstand fest, eine Förderrichtlinie für die Umsetzung der satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung aufzustellen. Das zuständige Sportressort der Thüringer Landesregierung bestätigt die Förderrichtlinie.

In der Satzung der Stiftung ist im Paragraph 2 (Abs. 2) festgelegt, dass Sportler\*innen gefördert werden können, die für einen Thüringer Sportverein starten und sich auf sportliche Spitzenleistungen vorbereiten bzw. solche erlangen. Ebenso können Trainer\*innen gefördert werden, die Thüringer Sportler\*innen trainieren.

Dies wird realisiert durch:

- a) Hilfen jeder Art, um die sportliche Leistungsfähigkeit voll zu entfalten und zu erhalten
- b) Unterstützung einer ihrer Anlagen, Fähigkeiten und Einsatzfähigkeit entsprechenden beruflichen Aus- und Weiterbildung
- c) Linderung vorzugsweise sportbedingter sozialer Härten, wobei hier die Hilfsbedürftigkeit Voraussetzung ist (§ 53 AO)

Entsprechend § 2, Abs. 4, wird der Stiftungszweck durch die Vergabe freier Mittel verwirklicht:

- Art und Höhe richten sich jeweils nach erbrachten sportlichen Ergebnissen
- der Bedürftigkeit
- Umständen des Einzelfalls
- nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel bzw. Sachmittel

Ein Rechtsanspruch auf vorgenannte Leistungen besteht nicht. Doppelförderungen innerhalb der Förderbereiche sind ausgeschlossen.

Voraussetzung für die Förderung sind weiterhin:

- die Erklärung des/der Athleten\*in zur verbindlichen Anerkennung der Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Olympischen Sportbundes (Rahmen-Richtlinien des DOSB zur Bekämpfung des Dopings nebst Doping-Kontroll-System der Nationalen Anti Doping Agentur [NADA]) und der Anti-Doping-Verbandsbestimmungen seines Fachverbandes in der jeweils gültigen Fassung im Training und Wettkampf und der Verpflichtung, den in diesen Bestimmungen statuierten Vorgaben nachzukommen.
- die Erklärung des/der Athleten\*in, bei einem Verstoß gegen die Anti-Dopingbestimmungen des DOSB, die von der Stiftung erhaltene Förderung für den gesamten Förderzeitraum zurückzahlen
- die Zustimmung des/der Athleten\*in zu den aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen der Stiftung im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz sowie in Übereinstimmung mit den geltenden landesspezifischen Datenschutzbestimmungen erfolgt.

Über Ausnahmen von den Regelungen dieser Förderrichtlinie entscheidet die Stiftung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Ausnahme liegt u. a. vor, wenn durch staatliche einschränkende Maßnahmen Athlet\*innen, die Teilnahme an Training und Wettkämpfen nicht möglich ist.

## 1. Nachwuchsförderung

### Förderbegründung und Förderziele

- für bereits geleistete Aufwendungen der Elternhäuser und ggf. der Athlet\*innen selbst während der leistungssportlichen Entwicklung
- Anerkennung von erreichten sportlichen Ergebnissen bei vorwiegend internationalen und punktuell nationalen Wettkampfhöhepunkten
- Unterstützung zur Herausbildung einer hohen Motivation auf dem leistungssportlichen Entwicklungsweg
- Förderung ausschließlich der Ergebnisse in Disziplinen, die Bestandteil des olympischen, paralympischen und deaflympischen Programms sind

### Kriterien und Differenzierung der Förderung

#### **Nachwuchsförderung in olympischen, paralympischen und deaflympischen Sportarten**

##### Kriterien:

- Ergebnisse Platz 1 - 8 bzw. Teilnahme bei den internationalen Wettkampfhöhepunkten im Nachwuchsbereich (Juniorenweltmeisterschaft, Junioreneuropameisterschaft und ein anderweitiger vom Spitzenfachverband vorgegebener internationaler Höhepunkt) in maximal zwei Altersklassen
- Ergebnisse Platz 1 - 3 in Individualwettbewerben bei nationalen Meisterschaften (Deutsche Meisterschaft) oder bei Wettkämpfen, die als gleichbedeutend eingestuft werden, innerhalb einer Altersklasse des Junioren- oder Jugendbereichs.
- Ergebnisse Platz 1 in Mannschafts-/Teamwettbewerben bei nationalen Meisterschaften (Deutsche Meisterschaft) oder bei Wettkämpfen, die als gleichbedeutend eingestuft werden, innerhalb einer Altersklasse des Junioren- oder Jugendbereichs
- Die Landesfachverbände schlagen für jeweils einen Olympiazzyklus eine Eingruppierungsliste der einzelnen Sportarten vor, die im Gutachterausschuss zu bestätigen sind (Anlage).

##### Differenzierungen

- 1.1. Einzelergebnisse - JWM, JEM u.a., 1. Platz, 2. und 3. Platz, 4. bis 8. Platz;
- 1.2. Mannschaftsergebnisse - JWM, JEM u.a.: abgestufte Förderung im Vergleich zu Einzelergebnissen;
- 1.3. Einzelergebnisse – bei int. Wettkämpfen u.a., 1. Platz, 2. und 3. Platz, 4. bis 8. Platz; Ergebnisse Youth Olympic Games (YOG) nur auf Antrag des Landessportverbandes
- 1.4. Mannschaftsergebnisse - bei int. Wettkämpfen abgestufte Förderung im Vergleich zu Einzelergebnissen
- 1.5. Spielsportarten – Ergebnisse mit Nationalmannschaft bei internationalen Höhepunkten oder Einsatz in der Nationalmannschaft bei Länderspielen
2. DM bzw. gleichwertige Wettkämpfe im Nachwuchsbereich (lt. Festlegung des Verbandes) in Individualsportarten und Mannschaftswettbewerben - 1. Platz, 2. und 3. Platz

Die Höhe der Gesamtförderung ist jährlich nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zu beschließen.

Förderungen werden grundsätzlich für das sportlich höherwertige Ergebnis gewertet.

Athlet\*innen erhalten die Möglichkeit in begründeten Einzelfällen auch für Ergebnisse im weiteren Platzierungsbereich eine Grundförderung zu erhalten. Hierfür ist eine schriftliche Antragstellung und Begründung des Landessportverbandes notwendig.

Für Förderungen in den Differenzierungen lt. Punkt 1.1. - 1.3. und 2. haben die Landessportverbände Vorschlagsrecht.

Eine Beschlussfassung trifft der Vorstand der Stiftung Thüringer Sporthilfe auf der Grundlage der Empfehlung des Gutachterausschusses.

## **2. Förderkreise „Thüringer Athleten nach ...“**

Die Projektförderung dient zur mittel- und langfristigen Unterstützung Thüringer Athlet\*innen, die sich gezielt auf Olympische Spiele und Paralympics vorbereiten.

Voraussetzung für die Förderung in einem Projekt ist ein schriftlicher Antrag des Athlet\*innen vor Maßnahmebeginn. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Landesverband bzw. Stützpunkttrainer und den Laufbahnberatern des Olympiastützpunktes. Die Vorlage einer dualen Karriereplanung ist zwingend erforderlich.

Innerhalb der Projektförderung werden Differenzierungen vorgenommen zwischen

- Athlet\*innen, deren Absicherung von Trainings- und Wettkampfmaßnahmen überwiegend durch die Spitzenfachverbände erfolgt und
- Athlet\*innen, die in der Förderung der Spitzenfachverbände nicht bzw. nur teilweise berücksichtigt werden

Erreichte sportliche Ergebnisse im Jahresverlauf bzw. die Einordnung der Athlet\*innen in Leistungsgruppen durch die Spitzenfachverbände haben Einfluss auf die Förderungen.

Förderungen können bestätigt werden für:

- Kosten zur Teilnahme an Trainingslagern und Wettkämpfen
  - Reisekosten bis 100%
  - Unterkunft bis 100%
  - Verpflegung bis 75%
  - Kosten bei der Anschaffung von Trainings- und Wettkampfausstattungen (maximaler Förderbetrag 75%)
- Kosten für weitere sportbedingte Ausgaben (Rehamaßnahmen, ärztliche und physiotherapeutische Leistungen, Verdienstaufschläge)
- Kosten für Trainingspartner in Zweikampfsportarten (Abrechnung über Athlet\*in, der im Förderkreis ist)
  - Reisekosten
  - Unterkunft

Der Gutachterausschuss, der aus Vertretern des Olympiastützpunktes, des LSB Thüringen, der Stiftung Thüringer Sporthilfe, ausgewählter Thüringer Landessportverbände und Leistungszentren besteht, schlägt dem Vorstand der Stiftung Thüringer Sporthilfe die Förderung der bestätigten Athlet\*innen vor.

Eine Beschlussfassung trifft der Vorstand der Stiftung Thüringer Sporthilfe auf der Grundlage der Empfehlung des Gutachterausschusses.

Die Athlet\*innen haben Förderungen anhand von Belegen für realisierte Maßnahmen bzw. sportbedingte Ausgaben nachzuweisen. Diese sind die Grundlage für die Auszahlung der Förderung. Im Jahr (Saison) der Olympischen Spiele/Paralympics erfolgt eine 100%ige Auszahlung der anrechenbaren Ausgaben nur bei Nominierung zu den Olympischen Spielen bzw. Paralympics. Bei Nichtteilnahme werden bis max. 75 % der anrechenbaren Ausgaben erstattet. Medaillengewinner der vorolympischen Weltmeisterschaften sind von dieser Regelung ausgenommen.

Bei Erfüllung der Nominierungskriterien für Olympische Spiele des DOSB und des jeweiligen Spitzenverbandes kann bei Nichtteilnahme an Olympia eine 100%ige Förderung gewährt werden.

### 3. Anschlusskaderförderung

In der Anschlusskaderförderung werden erfolgreiche Athlet\*innen aus dem Junioren- und U23-Bereich (Altersgrenze 23 Jahre), mit und ohne Kaderzugehörigkeit gefördert. In Ausnahmefällen und auf einen begründeten Antrag hin können Athlet\*innen bis maximal 25 Jahre gefördert werden, soweit eine klare Perspektive zur Teilnahme an Olympischen Spielen/Paralympics gegeben ist. Ziel ist die perspektivische Teilnahme an Europa-, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen. Es werden ausschließlich Athlet\*innen in olympischen und paralympischen Disziplinen gefördert.

Voraussetzung zur Aufnahme in die Anschlusskaderförderung bildet die Teilnahme an JWM/JEM/internationalen U-23-Wettbewerben in der jeweiligen olympischen Disziplin.  
Kriterien:

- schriftlicher Antrag der Athlet\*innen
- Definition der jährlichen sportlichen Zielstellung mit persönlichen Abrechnung zum Saisonende
- Antragstellung vor Maßnahmebeginn in Abstimmung mit dem jeweiligen Landesverband bzw. Stützpunkttrainer, den Laufbahnberatern des Olympiastützpunktes unter Einbeziehung der Stiftung Thüringer Sporthilfe
- Vorlage einer dualen Karriereplanung

Bei der Beantragung der Maßnahmen ist die Gesamtfinanzierung und die Beteiligung weiterer Partner (Verein, Verband, Sponsor, Athlet\*in etc.) darzustellen.

Die Verweildauer in der Anschlusskaderförderung beträgt maximal drei Jahre, in Ausnahmefällen umfasst sie einen Olympiazzyklus.

Förderungen können bestätigt werden für:

- Maßnahmebezogene Kosten zur Teilnahme an Trainingslagern und Wettkämpfen
  - Reisekosten bis 100%
  - Unterkunft bis 100%
  - Verpflegung bis 75%
  - Kosten bei der Anschaffung von Trainings- und Wettkampfausstattungen (maximaler Förderbetrag 75%)
- Kosten für weitere sportbedingte Ausgaben (Rehamaßnahmen, ärztliche und physiotherapeutische Leistungen, Verdienstaussfälle)
- Kosten für Trainingspartner in Zweikampfsportarten (Abrechnung über Athlet\*in, der in der AKF ist)
  - Reisekosten
  - Unterkunft

Der Gutachterausschuss, der aus Vertretern des Olympiastützpunktes, des LSB Thüringen, der Stiftung Thüringer Sporthilfe, ausgewählter Thüringer Landessportverbände und Leistungszentren besteht, schlägt dem Vorstand der Stiftung Thüringer Sporthilfe ein Förderung der bestätigten Athlet\*innen vor.

Eine Beschlussfassung trifft der Vorstand der Stiftung Thüringer Sporthilfe auf der Grundlage der Empfehlung des Gutachterausschusses.

Die Athlet\*innen haben Förderungen anhand von Belegen für realisierte Maßnahmen bzw. sportbedingte Ausgaben nachzuweisen. Diese sind die Grundlage für die Auszahlung der Förderung.

Eine 100%ige Auszahlung der anrechenbaren Ausgaben erfolgt nur bei Erfüllung der sportlichen Zielstellung, bei Nichterreichen werden bis max. 75 % der anrechenbaren Ausgaben erstattet. Hierüber entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Gutachterausschusses.

Teams und Mannschaften können im Rahmen der Anschlusskaderförderung gefördert werden.

Kriterien:

- Ausrichtung auf eine Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen.
- schriftlicher Antrag durch den Landesverband in Abstimmung mit den Athlet\*innen
- Definition der jährlichen sportlichen Zielstellung mit Abrechnung zum Saisonende
- Antragstellung vor Maßnahmebeginn in Abstimmung den Laufbahnberatern des Olympiastützpunktes unter Einbeziehung der Stiftung Thüringer Sporthilfe
- Vorlage einer dualen Karriereplanung der am Projekt beteiligten Athlet\*innen

Bei der Beantragung der Maßnahmen ist die Gesamtfinanzierung und die Beteiligung weiterer Partner (Vereine, Verband, Sponsor, Athlet\*in) darzustellen.

Eine Entscheidung über die Vergabe einer Förderung und deren Höhe trifft der Vorstand der Stiftung auf Empfehlung des Gutachterausschusses.

#### **4. Förderung nichtolympischer Sportarten**

Bei nachgewiesenen herausragenden sportlichen Leistungen zu internationalen Wettkampfhöhepunkten und Antragstellung durch den jeweiligen Landessportverband kann eine Förderung geprüft werden, unter der Beachtung der Aufnahme der Sportart/Disziplin in das olympische/paralympische Programm.

Die Entscheidung zur Förderung und deren Höhe trifft der Vorstand der Stiftung unter Würdigung der Gesamtumstände und nach Maßgabe der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel auf der Grundlage der Empfehlung des Gutachterausschusses.

Grundlage ist dabei der Verbreitungsgrad, die Popularität und Tradition der Sportart Berücksichtigung, wie auch die Einordnung der jeweiligen Stützpunkte / Leistungszentren der Sportart in Thüringen in die Leistungssportförderung des Spitzenfachverbandes.

#### **5. Ausbildungs- und Studienförderung, berufliche Förderung**

Athlet\*innen, die parallel zu ihrer leistungssportlichen Laufbahn eine berufliche Ausbildung oder ein Studium aufnehmen bzw. in einem Beruf arbeiten, können eine Förderung dafür erhalten.

Athlet\*innen, die nach Beendigung ihrer leistungssportlichen Laufbahn eine berufliche Ausbildung oder Studium aufnehmen, können eine Förderung erhalten. Die Förderung ist auf maximal drei Jahre nach Beendigung der sportlichen Laufbahn begrenzt.

Voraussetzung ist die Zugehörigkeit bzw. eine frühere Zugehörigkeit zu einem Förderbereich der Stiftung Thüringer Sporthilfe (Nachwuchsförderung, Förderkreis, Anschlusskaderförderung).

Eine Förderung erfolgt ausschließlich für Kosten, die durch die Bildungs-, die Studieneinrichtung oder den Arbeitgeber dem Athlet\*innen in Rechnung gestellt werden.

Dies können sein:

- Ausbildungsgebühren
- Studiengebühr
- Gebühren für die berufliche Aus- und Weiterbildung
- Verdienstausschlag, soweit nicht bereits über Anschlusskaderförderung bzw. Förderkreis geregelt
- Stipendien zur Förderung der beruflichen Ausbildung und des Studiums bei paralleler Fortführung der leistungssportlichen Laufbahn

Die Förderung beschränkt sich auf maximal 50% der nachgewiesenen Kosten.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausbildung, Studium, Fortbildung stehen, wie Fahrt-, Übernachtungs-, Verpflegungskosten, Arbeitsmittel, Literatur etc. werden nicht erstattet.

Eine Entscheidung zur Förderung und deren Höhe trifft der Vorstand der Stiftung unter Berücksichtigung des sozialen Status des Antragstellers und nach Maßgabe der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel auf der Grundlage der Empfehlung des Gutachterausschusses.

## **6. Förderung sportbedingter sozialer Härtefälle**

Bei Nachweis sozialer Härtefälle von Athlet\*innen bzw. derer Elternhäusern besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf finanzielle Förderung durch die Stiftung Thüringer Sporthilfe zu stellen. Antragsberechtigt sind Athlet\*innen, die einem Olympia-/Perspektiv-/Entwicklungs- und Nachwuchskader aller olympischen, paralympischen und **deaflympischen** Sportarten/Disziplinen angehören. Auch gefördert werden können Athlet\*innen, die bereits über zwei Jahre im leistungssportlichen Förderungssystem der Landessportverbände (Landeskader) integriert sind.

Bestandteil des Antrages muss eine sportfachliche und soziale Stellungnahme des betreffenden Landessportverbandes sein, gegebenenfalls der Laufbahnberater des Olympiastützpunktes Thüringen.

Eine Förderung ist i.d.R. ab 16 Jahren möglich.

Förderungsfähig sind:

- Kosten für Trainingslager und Wettkämpfe, die anteilig von den Athlet\*innen zu tragen sind
- Kosten für Sportmaterialien (Geräte, Bekleidung u.a.), die anteilig von den Athlet\*innen zu tragen sind
- Kosten für Internatsförderung (Wohnheime, Internate Sportgymnasien; in Ausnahmefällen, wo eine Unterkunft in Wohnheim bzw. Internat objektiv nicht möglich ist, Gewährung Mietkostenzuschuss)
- Fahrtkosten, die voll oder anteilig von den Athlet\*innen zu tragen sind
- Zuschüsse für Verpflegung

Beschlüsse zur Förderung sportbedingter sozialer Härtefälle werden durch den Vorstand der Stiftung Thüringer Sporthilfe getroffen, der Gutachterausschuss kann hierzu eine Empfehlung erarbeiten.

## **7. Förderung Special Olympics**

Die Stiftung Thüringer Sporthilfe unterstützt im Rahmen einer Projektförderung Athlet\*innen von Special Olympics Thüringen bei der Vorbereitung und Teilnahme an den Weltspielen der Special Olympics. Die Projektförderung wird vom Vorstand der Stiftung in Abhängigkeit des Jahresetats der Stiftung beschlossen. Im Haushaltsplan ist diese als gesonderter Titel festzulegen.

Voraussetzung für die Förderung in einem Projekt ist ein schriftlicher Antrag des Athlet\*innen (optional Betreuers) vor Maßnahmebeginn. Dies erfolgt in Abstimmung mit Special Olympics Thüringen. Bei der Beantragung der Maßnahmen ist die Gesamtfinanzierung und die Beteiligung weiterer Partner (Vereine, Verband, Sponsor, Athlet\*innen) darzustellen.

Förderungen können ausschließlich bestätigt werden für:

- Kosten zur Teilnahme an Trainingslagern und Wettkämpfen zur Vorbereitung auf die Weltspiele und den Weltspielen selber
  - Reisekosten bis 100%
  - Unterkunft bis 100%
  - Verpflegung bis 75%
  - Kosten bei der Anschaffung von Trainings- und Wettkampfausstattungen (maximaler Förderbetrag 75%)

Auf Grund der besonderen Situation der geförderten Athlet\*innen von Special Olympics (teilweise Vormundschaft, nicht rechtsfähige Personen) kann der Vorstand abweichend von der gängigen

Praxis auf Antrag und im Ausnahmefall die Förderung direkt an den Träger der Maßnahmen überweisen.

Die Entscheidung zur Förderung und deren Höhe trifft der Vorstand der Stiftung unter Würdigung der Gesamtumstände und nach Maßgabe der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.

## **8. Förderung Deaflympics**

Die Stiftung Thüringer Sporthilfe unterstützt im Rahmen einer Projektförderung Athlet\*innen bei der Vorbereitung und Teilnahme an den Deaflympics. Die Projektförderung wird vom Vorstand der Stiftung in Abhängigkeit des Jahresetats der Stiftung beschlossen. Im Haushaltsplan ist diese als besonderer Titel festzulegen.

Voraussetzung für die Förderung in einem Projekt ist ein schriftlicher Antrag der Athlet\*innen vor Maßnahmebeginn. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Thüringer und Deutschen Gehörlosen-sportverband. Bei der Beantragung der Maßnahmen ist die Gesamtfinanzierung und die Beteiligung weiterer Partner (Vereine, Verband, Sponsor, Athlet\*in) darzustellen.

Förderungen können ausschließlich bestätigt werden für:

- Kosten zur Teilnahme an Trainingslagern und Wettkämpfen zur Vorbereitung und Qualifikation zu den Deaflympics
  - Reisekosten bis 100%
  - Unterkunft bis 100%
  - Verpflegung bis 75%
  - Kosten bei der Anschaffung von Trainings- und Wettkampfausstattungen (maximaler Förderbetrag 75%)

Die Entscheidung zur Förderung und deren Höhe trifft der Vorstand der Stiftung unter Würdigung der Gesamtumstände und nach Maßgabe der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.

## **9. Förderung von Trainern**

Ziel der Förderung von Trainer\*innen ist eine zusätzliche (materielle) Anerkennungsform für die im Nachwuchsleistungssport tätigen Trainer\*innen zu schaffen. Diese Förderung erfolgt auf den Prinzipien der Stiftung Thüringer Sporthilfe - einer leistungsbezogenen Förderung.

### **Personenkreis**

Trainer\*innen, die im Nachwuchsleistungssport in Thüringen arbeiten. Dazu zählen alle im Rahmen der Vereinbarungen zwischen dem LSB Thüringen und den Fachverbänden angestellten Trainer\*innen, ebenso OSP-mischfinanzierte Trainer\*innen, Spezialsportlehrer\*innen der Eliteschulen des Sports in Thüringen und bei Vereinen angestellte sowie ehrenamtliche Trainer\*innen. Voraussetzung für eine Förderung ist die Mitgliedschaft in einem Thüringer Verein und Betreuung von den Athlet\*innen (die ein Startrecht für einen Thüringer Verein haben) in einer olympischen, paralympischen und deaflympischen Sportart.

### **Förderkriterien**

Messbare, vergleichbare (objektive) Kriterien:

- Ergebnisse der betreuten von den Athlet\*innen bei internationalen Saisonhöhepunkten
- Erfüllung der durch den Arbeitgeber (i.d.R. Verband) vorgegebenen Leistungsziele
- Leistungsentwicklung der betreuten von den Athlet\*innen in einem zu definierenden Zeitraum

- Delegation von Athlet\*innen an die Eliteschulen des Sports

Subjektive Kriterien:

- Einschätzung seitens des Fachverbandes

### **Vorschläge**

Vorschlagsberechtigt für die Trainerförderung sind der LSB Thüringen und die Landessportverbände. Pro Sportart sind maximal zwei Vorschläge p.a. zulässig.

### **Beschlussfassung**

Eine Beschlussfassung über die Anzahl und Auswahl der zu fördernden Trainer\*innen und die Höhe der Förderung trifft der Vorstand der Stiftung Thüringer Sporthilfe unter Maßgabe der im Haushaltsplan der Stiftung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

### **Förderung/Ehrung**

Für die Förderung der Trainer\*innen ist ein entsprechender niveauvoller Rahmen in Form einer Auszeichnungsveranstaltung zu schaffen. Pro Jahr können bis maximal zehn Trainer\*innen gefördert werden.